

Wagner/Riederer

Zivilrechtskompetenz für Einsteiger

Fälle und Lösungen für nicht-juristische
Studienrichtungen

Studienbuch

MANZ 

Zivilrechtskompetenz für Einsteiger

**Fälle und Lösungen für
nicht-juristische Studienrichtungen**

von

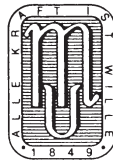
Dr. Erika Wagner

Universitätsprofessorin in Linz

und

Mag. Silvia Riederer

Universitätsassistentin in Linz



Wien 2016

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: *Wagner/Riederer, Zivilrechtskompetenz für Einsteiger* (2016) . . .

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

Kopierverbot/Vervielfältigungsverbot

Die für Schulen und Hochschulen vorgesehene freie Werknutzung „Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch“ gilt für dieses Werk nicht, weil es seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (§ 42 Abs 6 UrhG).

ISBN 978-3-214-10394-1

© 2016 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Bildnachweise: Wagner: Fotostudio Silvia, Linz/Ebelsberg;

Riederer: Hartlauer, Linz/Landstraße

Druck: Prime Rate Kft., Budapest

Vorwort

Kenntnisse aus dem juristischen Bereich sind für viele Studienrichtungen (Wirtschaftswissenschaften, interdisziplinäre Studien für Techniker uvm) unumgänglich. Die einschlägigen Curricula enthalten daher rechtswissenschaftliche Vorlesungen bzw Übungen. Um diesem Adressatenkreis eine Hilfestellung bieten zu können, wurde das vorliegende Falllösungsbuch erstellt.

Ein althergebrachtes Vorurteil von Laien gegenüber dem rechtswissenschaftlichen Bereich ist, dass der Stoff im Fach Privatrecht zum „auswendig Lernen“ wäre. Das stimmt ganz und gar nicht. Im Gegenteil, wer im Studium nur auswendig lernt, der wird es im Rahmen der juristischen Profession nicht weit bringen. Das rechtswissenschaftliche Studium setzt Verständnis des Erlernen voraus. Da der Stoff des Privatrechts aufgrund des Umfangs der Materie übermäßig groß ist, besteht die Notwendigkeit, sich schon beim Erlernen des Stoffes mit Fällen, praktischen Konsequenzen und Zusammenhängen auseinanderzusetzen. Liegt das Verständnis vor, geht auch die „Speicherung“ des Lernstoffes leichter. Dennoch ist es unverzichtbar, Bücher mehrfach durchzuarbeiten („repetitio est mater studiorum“). Das Stoffverständnis ist die Grundlage jeder Falllösung, die im vertieften Bereich in Gutachtenform erfolgt. Um eine Kontrolle über das Erlernete zu erlangen, dienen die nachstehenden Multiple-Choice-Fragen. Das vorliegende Buch kann keine Substitution der einschlägigen Lehrbücher bieten. Entsprechend dem Erlernen ist das Buch in drei Teile aufgeteilt. Teil 1 enthält Multiple-Choice-Fragen. Teil 2 umfasst eine Einführung in die Falllösung sowie mehrere Fälle samt Lösung im Gutachtenstil. Es handelt sich um juristische Fälle im Anfänger- und leicht fortgeschrittenen Stadium. In Teil 3 wird erörtert, wie die Anwendung des Erlernen im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit aus dem Fach Privatrecht umzusetzen ist. Für die Mitwirkung bei der Erstellung und Lösung so mancher Fälle gilt es auch Frau Mag.^a *Caroline Recsey*, Herrn Mag. *Udo Kuleff* und Herrn Mag. *Julius Ecker* den Dank auszusprechen. Beim Verlag Manz bedanken wir uns sehr für die Aufnahme ins Verlagsprogramm.

Linz, Oktober 2016

Erika Wagner
Silvia Riederer

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	III
Abkürzungsverzeichnis	VII
I. Multiple Choice Fragen	1
II. Falllösung	15
A. Einführung in die Falllösung	15
B. Fälle	17
Fall 1: Eigentumserwerb	17
Fall 2: Schenkung, Eigentumserwerb	22
Fall 3: Stellvertretung, Schadenersatz	26
Fall 4: Stellvertretung	31
Fall 5: AGB, Irrtum, List, Gewährleistung	35
Fall 6: AGB, Irrtum	46
Fall 7: Gewährleistung, Schadenersatz	51
Fall 8: Verzug, Schadenersatz	56
Fall 9: Vertragsabschluss, Stellvertretung, Schadenersatz	60
Fall 10: Vertragsabschluss, Drohung, echter/unechter Dritter, Rückabwicklung	63
Fall 11: Irrtumsanfechtung, Gewährleistung, Rückabwicklung	66
Fall 12: Irrtum, Gewährleistung, Rückabwicklung	72
Fall 13: Vertragsabschluss unter AGB, Schadenersatz	76
Fall 14: Schenkung, gutgläubiger Eigentumserwerb	80
Fall 15: Eigentumserwerb	84
Fall 16: Eigentumserwerb	88
Fall 17: Scheingeschäft, Eigentumserwerb	91
Fall 18: Gewährleistung, Irrtum	94
Fall 19: Schadenersatz, AGB	99
III. Wissenschaftliche Arbeitstechnik (<i>Rainer Weiß</i>)	103
A. Die Entstehung der Arbeit: Genese, (R)Evolution,	103
B. Materialsammlung	103
1. Allgemeines	103
2. Der Einstieg in die Materialsammlung	104
3. Suchstrategie	104
4. Dokumentation	110
C. Aufbau und Gliederung	110
1. Allgemeines	110
2. Aufbau	111
a) Einleitung	111
b) Hauptstück	111
c) Schlussteil	111
3. Gliederung	112
a) Wörtliche Kennzeichnung	112

b) Alpha-numerisches System	112
c) Numerisches System („Dezimal-Klassifikation“)	112
D. Ausarbeitung	113
1. Allgemeines und Arbeitsweise	113
2. Stil und Formulierungen	114
3. Formales	114
4. Abkürzungen	115
5. Zitieren	116
a) Warum zitieren?	116
b) Was zitieren?	116
c) Wie zitieren?	117
aa) Allgemeines	117
bb) Zitieren bestimmter Quellen	119
6. Verzeichnisapparate	120
E. Literatur	121
IV. Lösung Multiple Choice Fragen	122

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AZR	Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechts- sprache und europarechtlicher Rechtsquellen
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bsp	Beispiel
bspw	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw	beziehungsweise
ca	circa
DBIS	Datenbank-Infosystem
dh	das heißt
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f	und der (die) folgende
ff	und die folgenden
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FN	Fußnote
gem	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
hA	herrschende Ansicht
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
idR	in der Regel
iHv	in Höhe von
insb	insbesondere
iSd	im Sinne des(r)
iVm	in Verbindung mit
iZw	im Zweifel

JBl	Juristische Blätter
Jh	Jahrhundert
Kfz	Kraftfahrzeug
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
KV	Kaufvertrag
LG	Landesgericht
lt	laut
mE	meines Erachtens
NotaktsG	Notariatsaktsgesetz
NOx	Stickoxide
oä	oder ähnliche(s)
OGH	Oberste Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
RDB	Rechtsdatenbank
RdU	Recht der Umwelt
RIS	Rechtsinformationssystem
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
S	Seite
sog	so genannt
SoWi	Sozial- und Wirtschaftswissenschaft
SV	Sachverhalt
ua	unter anderem
uE	unseres Erachtens
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UMG	Umweltmanagementgesetz
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
uvam	und viele(s) andere mehr
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
va	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil

I. Multiple Choice Fragen

Kreuzen Sie die richtigen Aussagen an – es können sowohl **eine**, als auch **mehrere/alle**, als auch **keine** der Aussagen richtig sein.

1) Welche Rechtsgebiete regeln die Rechtsbeziehungen von gleichberechtigten Rechtssubjekten untereinander?

- Schadenersatzrecht
- Mietrecht
- UN-Kaufrecht
- Baurecht
- Erbrecht

2) Welche der folgenden Aussagen trifft/treffen zu?

- Nach heute überwiegender Ansicht wird die Subjekts- mit der Interessentheorie kombiniert.
- Nach heute überwiegender Ansicht wird die Interessen- mit der Subjektionstheorie kombiniert.
- Nach heute überwiegender Ansicht wird die Subjekts- mit der Subjektionstheorie kombiniert.

3) Kreuzen Sie jede zutreffende Antwortmöglichkeit zur Rechtsfähigkeit an!

- Die Rechtsfähigkeit beginnt mit vollendeter Lebendgeburt.
- Die Rechtsfähigkeit endet bei einer geistesschwachen Person mit der Bestellung eines Sachwalters.
- Die Rechtsfähigkeit des Menschen endet mit dem irreversiblen Hirntod.
- Die Rechtsfähigkeit endet bei einer juristischen Person mit der Liquidation.

- 4) Unter Subsumtion versteht man
- jenen Vorgang, bei dem festgestellt werden muss, ob der betreffende Lebenssachverhalt den gesetzlichen Tatbestandmerkmalen unterstellt werden kann.
 - den gleichzeitigen Eintritt mehrerer Rechtsfolgen.
 - jenen Vorgang, bei dem festgestellt werden muss, ob der Tatbestand zur Rechtsfolge passt.
- 5) Der 13-jährige Hansi kann rechtlich verbindlich
- ein Mountainbike (€ 1.500,-) von seiner Tante annehmen.
 - einen Dienstvertrag für einen Ferialjob abschließen.
 - ein Computerspiel um € 25,- kaufen.
- 6) Zu den juristischen Personen zählen ua:
- eine AG.
 - eine GmbH.
 - eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
 - Personenkörperschaften (zB die beruflichen Interessenvertretungen Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer etc).
 - Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz.
- 7) Welche Aussage/n trifft/treffen zu:
- Hat der Berechtigte ein absolutes Recht an einer Sache, so wirkt dieses nur gegenüber bestimmten Personen.
 - Hat der Berechtigte ein absolutes Recht an einer Sache, so wirkt dieses gegenüber jedermann.
 - Relative Rechte können durch schuldrechtliche Vereinbarung oder ex lege entstehen.
 - Relative Rechte wirken gegenüber jedermann.

8) A schenkt B ein Computerspiel.

- Beim Schenkungsvertrag handelt es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft.
- Beim Schenkungsvertrag handelt es sich um ein zweiseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft.
- Beim Schenkungsvertrag handelt es sich um ein einseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft.
- Beim Schenkungsvertrag handelt es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft.

9) Welche der folgenden Verträge kommen alleine durch „bloße“ Einigung der Parteien (Konsens) zustande:

- Mietvertrag.
- Leihvertrag.
- Kaufvertrag.
- Werkvertrag.
- Verwahrungsvertrag.

10) Rudi inseriert in den Kleinanzeigen einer Tageszeitung einen Laptop um € 350,-. Karin meldet sich daraufhin telefonisch bei Rudi und teilt ihm mit, den Laptop um den angegebenen Preis kaufen zu wollen. Welche der folgenden Aussagen trifft/treffen zu?

- Es ist bereits ein gültiger Vertrag zwischen Rudi und Karin zustande gekommen.
- Es liegt ein Angebot seitens Karin vor, den Laptop zu kaufen.
- Es liegt ein Angebot seitens Rudi vor, den Laptop zu verkaufen.
- Es ist noch kein gültiger Vertrag zwischen Rudi und Karin zustande gekommen.

- 11) Der Hausmann Jürgen bekommt von einem Versandhaus ein an ihn adressiertes Paket zugesendet. Darin enthalten sind ein Kochbuch und Backutensilien. Er hat jedoch nichts von diesem Versandhaus bestellt. Welche der folgenden Aussagen trifft/treffen zu?
- Es handelt sich um eine Realofferte.
 - Es handelt sich um eine Kreuzofferte.
 - Jürgen muss die Ware zurückschicken.
 - Jürgen darf die Ware wegschmeißen.
- 12) Maria sendet Susi am 5. 10. einen Brief, indem sie ihr ihren pinken Roller um € 2.500,- zum Kauf anbietet. Der Brief wird Susi am 7. 10. zugestellt. Sie liest den Brief am 8. 10. Susi schickt Maria am 6. 10. eine E-Mail, dass sie ihren pinken Roller um € 2.500,- erwerben möchte. Die E-Mail langt um 12:00 bei Maria ein und sie liest diese um 20:00. Welche der Aussagen trifft/treffen zu?
- Es kommt kein Vertrag zustande.
 - Der Vertrag kommt am 7. 10. zustande.
 - Der Vertrag kommt am 8. 10. zustande.
 - Der Vertrag kommt am 6. 10. zustande.
- 13) Welche der folgenden Aussagen trifft/treffen zu?
- Aus der Punktation kann direkt auf die vertraglich geschuldete Leistung geklagt werden.
 - Aus dem Vorvertrag kann direkt auf die vertraglich geschuldete Leistung geklagt werden.
- 14) 14- bis 18-Jährige sind
- voll geschäftsfähig.
 - deliktsfähig.
 - unmündige Minderjährige.
 - mündig Minderjährige.
 - in der Lage über Taschengeld frei zu verfügen.

15) Die Regeln des Schuldrechts werden herangezogen, wenn

- die neu gekaufte Hose ein Loch hat.
- es um die Rechte der Vertragsparteien von bestimmten Vertragstypen geht.

16) Ein Verbrauchergeschäft liegt vor,

- wenn zwischen zwei Unternehmern ein Vertrag zustande kommt.
- wenn zwischen zwei Konsumenten ein Vertrag zustande kommt.
- wenn zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ein Vertrag zustande kommt.

17) Allgemeine Geschäftsbedingungen

- werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie der Vertragspartner tatsächlich gelesen hat.
- können vom Vertragspartner des Aufstellenden einseitig abbedungen werden.
- sind vorformulierte Vertragsbedingungen.

18) Welche der folgenden Aussagen trifft/treffen zu?

- Mithilfe der Geltungskontrolle wird geprüft, ob die AGB in ihrer Gesamtheit Vertragsinhalt werden.
- Einzelne Klauseln werden gem § 864a ABGB nicht Vertragsinhalt, wenn sie ungewöhnlichen Inhalts sind und für den Partner des Ausstellers nachteilig und überraschend sind und auf die ungewöhnliche Klausel nicht besonders hingewiesen wird.
- Wird eine Klausel gem § 864a ABGB nicht Vertragsinhalt, so ist auch der (Rest-)Vertrag nicht gültig.

19) Bei der Inhaltskontrolle

- wird bei Unternehmergeeschäften auch § 6 KSchG als Spezialnorm herangezogen.
- werden die einzelnen Klauseln daraufhin überprüft, ob sie unangemessene Abweichungen vom objektiven Recht enthalten, die sachlich nicht gerechtfertigt sind und zu Lasten des Unterworfenen gehen.
- werden Klauseln bei Verbraucherverträgen ausschließlich nach § 864 a ABGB beurteilt.

20) Welche der folgenden Aussagen trifft/treffen zu?

- Bei einer Potestativbedingung ist das vereinbarte Ereignis nicht beeinflussbar oder steuerbar.
- Bei einer aufschiebenden Bedingung tritt das Geschäft erst in jenem Augenblick in Kraft, in welchem das ungewisse Ereignis eintritt.
- Eine aufschiebende Bedingung nennt man auch Resolutivbedingung.
- Die Bedingung knüpft an ein ungewisses (künftiges) Ereignis an.

21) Privatautonomie ist

- ein anderer Ausdruck für Typenzwang.
- mitunter durch Kontrahierungszwang beschränkt.
- die Freiheit Verträge im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften abschließen zu können.
- die Fähigkeit sich selbst zu versorgen.

22) Unter den Sachbegriff im Sinne des § 285 ABGB fallen ua:

- PKW
- Forderungen
- Schallwellen
- Grundstücke
- Erdmagnetismus
- UV-Strahlung der Sonne

Wagner/Riederer

Zivilrechtskompetenz für Einsteiger

Fälle und Lösungen für nicht-juristische
Studienrichtungen

Dieses neue Studienbuch ist speziell auf die Bedürfnisse Studierender **nicht-juristischer Fachrichtungen** zugeschnitten.

Multiple-Choice-Fragen samt Lösungen helfen, das Erlernete aus dem Bereich des Zivilrechts zu wiederholen und zu kontrollieren. Nachdem der Grundstock einmal gefestigt ist, wird das Hauptaugenmerk auf die Einführung in die juristische Falllösung gelegt: Mit **19 Fällen samt Musterlösungen** im Gutachtenstil wird Schritt für Schritt an die wesentlichen Grundlagen der Falllösung herangeführt.

Plus: Eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten!



Univ.-Prof. Dr. **Erika Wagner** ist Institutsvorständin des Instituts für Umweltrecht und Leiterin der Abteilung für Umweltprivatrecht am Institut für Zivilrecht der Universität Linz.



Mag. **Silvia Riederer** ist Universitätsassistentin am Institut für Umweltrecht der Universität Linz.

www.manz.at

ISBN 978-3-214-10394-1

